

Kennzeichnung von (Nicht-) Hundewiesen

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02171
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 12 Schwabing-
Freimann am 08.07.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14337

Anlage
Empfehlung Nr. 20-26 / E 02171

Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 12 Schwabing-Freimann vom 24.09.2024 Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 12 Schwabing-Freimann hat am 08.07.2024 die anliegende Empfehlung beschlossen, wonach die Eckpfosten der „(Nicht-) Hundewiesen“ mit Piktogrammen versehen werden sollen und ausreichend Spender mit Hundekotbeuteln, sowie mehr Mülleimer in Parks und Grünanlagen bereitgestellt werden sollen.

Das Baureferat nimmt wie folgt Stellung:

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

Die Regeln zum Mitführen von Hunden in den öffentlichen Parks und Grünanlagen sind in der vom Stadtrat 2012 beschlossenen städtischen Grünanlagensatzung festgelegt. Diese zielt auf ein Nebeneinander möglichst aller Nutzer*innengruppen und einen gemeinwohlverträglichen Interessensausgleich ab.

Dem Grundsatz nach dürfen Hunde in allen Parks und Grünanlagen mitgeführt und freilaufen gelassen werden.

Zu dieser großzügigen Linie gibt es aber eine Reihe von Ausnahmen. Insbesondere auf Spielplätzen oder auf den mit grünen Pollern gekennzeichneten Spiel- und Liegewiesen sind Hunde verboten bzw. dürfen nur auf Wegen, die über diese Flächen führen, an der kurzen Leine mitgeführt werden. Diese Poller sind auf der Oberseite bereits mit einem durchgestrichenen Hundesymbol markiert.

Die größeren Parks und Grünanlagen, wie z. B. der Petuelpark, sind an den Eingängen mit sog. Grünanlagenschildern versehen, auf denen auch auf die Regelungen zum Mitführen von Hunden ausdrücklich hingewiesen wird.

Zur Vermeidung eines Schilderwaldes in den öffentlichen Grünanlagen, erfolgt eine darüberhinausgehende Beschilderung grundsätzlich nicht.

Um den Hundehalter*innen ein niederschwelliges und vor allem kostenloses Angebot zur Beseitigung der Hinterlassenschaften ihrer Vierbeiner zu machen, wurden auf Grundlage entsprechender Beschlüsse des Stadtrates durch das Baureferat (Gartenbau) seit 2007 im Stadtgebiet über 800 Hundekotbeutelspender aufgestellt, allein im Petuelpark befinden sich acht Hundekotbeutelspender.

Verantwortungsvolle Hundehalter*innen sollen und dürfen sich an den vorhandenen Beutel Spendern mit einem kleinen Vorrat ausstatten und die Beutel dann bei Bedarf auch an anderer Stelle im Stadtgebiet verwenden.

Darüber hinaus befinden sich stadtweit im öffentlichen Verkehrsraum rund 10.000 Abfallbehälter und zusätzlich in den städtischen Parks und Grünanlagen rund 5.000 Müllbehälter, die zur Entsorgung von Müll und auch Hundekotbeuteln zur Verfügung stehen.

Derzeit stehen keine Haushaltsmittel zur Verfügung, um die Anzahl der Abfallbehälter oder die Anzahl der Hundekotbeutelspender zu erhöhen. Insgesamt ist die Anzahl an Hundekotbeutel Spendern und Abfallbehältern in den Grünanlagen als ausreichend anzusehen.

Die städtische Grünanlagenaufsicht führt im Rahmen der verfügbaren personellen Ressourcen in allen öffentlichen Parks und Grünanlagen im gesamten Stadtgebiet regelmäßig Kontrollgänge durch und informiert die Besucher*innen über die geltenden Nutzungs- und Verhaltensregeln. Sofern Verstöße festgestellt werden, wird diesen in geeigneter Weise nachgegangen. Selbstverständlich werden auch Hundehalter*innen bei Bedarf auf die geltenden Regeln hingewiesen.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02171 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 12 Schwabing-Freimann am 08.07.2024 kann nur nach Maßgabe des Vortrages entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Baureferates, Herrn Stadtrat Ruff, und der Verwaltungsbeirätin der Hauptabteilung Gartenbau, Frau Stadträtin Pilz-Strasser, wurde je ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung – laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) – wird Kenntnis genommen.
Insgesamt sind in den öffentlichen Parks und Grünanlagen ausreichend Hundekotbeutelspender und Abfallbehälter vorhanden. Die Hundepoller an den Spiel- und Liegewiesen sind bereits mit Piktogrammen versehen. Ein zusätzliches Anbringen von Piktogrammen und Aufstellen von Hundekotbeutel Spendern und Abfallbehältern erfolgt daher nicht. Haushaltsmittel zur Erhöhung der Anzahl der Abfallbehälter und Hundekotbeutelspender sind nicht vorhanden.

Die städtische Grünanlagenaufsicht wird im Rahmen der verfügbaren personellen Kapazitäten bei ihren regulären Kontrollgängen die Besucher*innen über die geltenden Nutzungs- und Verhaltensregeln informieren. Sofern Verstöße festgestellt werden, wird diesen in geeigneter Weise nachgegangen.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02171 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 12 Schwabing-Freimann am 08.07.2024 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 12 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Patric Wolf

Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 12

An das Direktorium - D-II-BA - BA-Geschäftsstelle Mitte (3 x)

An das Direktorium – Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An die Stadtkämmerei

An das Baureferat - RG 4

An das Baureferat – G21, G30

zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - Hauptabteilung
zum Vollzug des Beschlusses.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.

V. Abdruck von I. - IV.

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.

Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

kann vollzogen werden.

kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

VI. An das Direktorium - D-II-BA

Der Beschluss des Bezirksausschusses 12 kann vollzogen werden.

Der Beschluss des Bezirksausschusses 12 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.